



DS AUTOMOBILES

GEMEINSAME BEDINGUNGEN DER DS-GARANTIEN

AUTOMOBILES DS, 7, rue Henri Sainte-Claire Deville, 92500 Reuil-Malmaison, Frankreich, gewährt für Ihr Neufahrzeug eine zweijährige Garantie ohne Kilometerbegrenzung gegen jegliche Fabrikationsfehler, beginnend mit dem im Garantieschein eingetragenen Datum, in der Regel der Tag der Erstausslieferung oder Erstzulassung, je nachdem, was zuerst eingetreten ist. Dieses Datum wird auf dem Garantieschein eingetragen, der Ihnen ausgehändigt wird.

Damit die Arbeiten am Fahrzeug im Rahmen der DS-Garantien kostenlos übernommen werden können, darf sie der Kunde nur von einem autorisierten Mitglied des DS-Vertragswerkstättenetzes durchführen lassen.

Bei einem Weiterverkauf des Fahrzeugs haben die Nacherwerber Anspruch auf die DS-Garantien bis zu deren Ablauf, vorausgesetzt, dass bezüglich dieses Fahrzeugs sie jeweils die für die Anwendung dieser Garantien geltenden Bedingungen erfüllt wurden. Der Kunde verpflichtet sich, dem Erwerber hierfür die Garantiebedingungen auszuhändigen.

Die DS-Garantien gelten solange das Fahrzeug in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union* oder in einem der folgenden Länder oder Gebiete zugelassen ist und eingesetzt wird: Albanien, Andorra, Bosnien-Herzegowina, Gibraltar, Island, Kosovo, Liechtenstein, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Norwegen, San Marino, Serbien, Schweiz, Vatikan.

* Am Tag der Veröffentlichung dieser Bedingungen besteht die Europäische Union aus folgenden Ländern: Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Tschechische Republik, Rumänien, Vereinigtes Königreich, Slowakei, Slowenien, Schweden.

Die Inanspruchnahme der DS-Garantien wird nicht davon abhängig gemacht, dass Reparatur- und Wartungsleistungen von einem Mitglied des DS-Vertragswerkstättenetzes durchgeführt wurden.

Ansprüche des Verbrauchers aus der gesetzlichen Sachmängelhaftung werden durch diese DS-Garantien weder eingeschränkt noch aufgehoben.

Die fahrzeugbezogenen Bedingungen befinden sich in:

- Dem personalisierten „Wartungsplan“ und,
- der Borddokumentation (nachstehend als „Borrdokumentation“ bezeichnet), bestehend aus:
- Schnellstartanleitung mit unverzichtbaren Empfehlungen bezüglich der Funktionsweise des Fahrzeugs ODER der Kompaktanleitung mit unverzichtbaren

Informationen und Empfehlungen zum Kennenlernen des Fahrzeugs. Diese Dokumente nennen auch die Modalitäten für den Zugriff auf die Komplettversion der Bedienungsanleitung in digitaler Form (PDF), und der

- Komplettversion der Bedienungsanleitung (digitales Format als Smartphone App und/oder in gedruckter Form auf Anfrage) mit den gesamten Anweisungen und Empfehlungen bezüglich der Funktionsweise des Fahrzeugs.

NEUWAGENGARANTIE

Automobiles DS **gewährt für das Fahrzeug eine ohne Kilometerbegrenzung gültige zweijährige (2) Garantie gegen sämtliche Fertigungsfehler entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik.** Diese Garantie gilt ab dem im Serviceheft, das dem Kunden zusammen mit dem Fahrzeug ausgehändigt wurde, in das „Garantiezertifikat“ eingetragenen (in der Regel Tag der Erstauslieferung oder Datum der Erstzulassung). Dies gilt nicht:

- bei hybriden Fahrzeugen:
- **für folgende Bestandteile des Antriebsstrangs: hierfür gilt die Garantie fünf (5) Jahre ab dem im Garantiezertifikat eingetragenen Datum, oder bis zum Erreichen einer Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs von fünfzigtausend (50.000) Kilometer, je nachdem, was zuerst eintritt:** Steuergerät, Elektroantriebsmaschine, Hochspannungskabel und -stecker. Antriebsbatterie, Reduktionsgetriebe.

Was die Neuwagengarantie umfasst:

Abgesehen von den nachstehenden Einschränkungen umfasst die Neuwagengarantie die kostenlose Instandsetzung oder den kostenlosen Austausch der von Automobiles DS oder ihrem Vertreter als mangelhaft anerkannten Teile sowie die zur Instandsetzung des Fahrzeugs notwendigen Arbeitskosten.

Diese Arbeit kann mit Original-Neuteilen oder Teilen des „Standard-Austauschs“ (instandgesetzte Teile, die den gleichen Spezifikationen wie Original-Teile entsprechen) ausgeführt werden. Dies gilt nicht für überholte Automatikgetriebe und Teile, für die eine Direktgarantie beim Zulieferer der Teile gewährt wird. Ist das Fahrzeug aufgrund einer durch die Garantie gedeckten Panne liegen geblieben, übernimmt Automobiles DS oder ihr Vertreter die etwaigen Kosten der vor Ort geleisteten Pannenhilfe oder die Abschleppkosten bis zum nächstgelegenen autorisierten Mitglied des DS-Vertragswerkstättennetzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass:

- der Austausch eines Teils im Rahmen der Garanteileistungen keine Verlängerung der Garantiefrist bewirkt und die für die ausgetauschten Teile gewährte Garantie mit Ablauf der Neuwagengarantie endet;
- im Rahmen der Neuwagengarantie entfernte Teile in das Eigentum von Automobiles DS oder ihres Vertreters übergehen.

Von der Neuwagengarantie nicht gedeckt sind:

Wartung und Einstellungen

- die im personalisierten „Wartungsplan“ aufgeführten, zum ordnungsgemäßen Betrieb des Fahrzeugs erforderlichen Wartungsarbeiten, das Nachfüllen von Additiven, der

Austausch des Partikelfilters bei Erreichen der jeweiligen Laufleistung, der Austausch von Verschleißteilen, z.B. Öl-, Luft-, Kraftstoff- oder Innenraumfilter;

- Einstellungen oder Justierungen (Vorspur, Auswuchten der Räder, Vorderachse, Türen, usw.) nach Ablauf von 3 Monaten oder Erreichen von 3.000 km, je nachdem was zuerst eintritt;
- der Austausch folgender Teile, die einem durch die Nutzung des Fahrzeugs, seine Laufleistung, die geografischen und klimatischen Verhältnisse bedingten normalen Verschleiß unterliegen, sofern dieser Austausch nicht infolge eines Fertigungsfehlers erfolgt: Bremsklötze, Bremsbeläge und Bremsscheiben, Kupplung, Stoßdämpfer, Scheibenwischerblätter, Lampen (außer Entladungslampen und LED).

Fahrzeugnutzung

- Vibrationen und Geräusche im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeugs, Beschädigungen wie z.B. Ausbleichen, Veränderung oder Verformung von Teilen aufgrund ihrer normalen Alterung;
- Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang stehen mit der Verwendung anderer als der Original-Flüssigkeiten, -Teile oder -Zubehörteile oder solcher, die qualitativ nicht gleichwertig sind, oder aufgrund der Verwendung ungeeigneter oder minderwertiger Kraftstoffe** oder von Automobiles DS nicht empfohlener Additive;
- Schäden im Zusammenhang mit einem falschen Stromanschluss des Elektrofahrzeugs, der Stromversorgung, der Elektroinstallation oder dem verwendeten Strom;
- Schäden, die durch Naturereignisse, Hagel, Überschwemmungen, Blitzschlag, Sturm oder sonstige klimatische Ereignisse oder durch einen Unfall, Brand oder Diebstahl entstanden sind;
- Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang stehen mit Reparaturen, Umbauten oder Änderungen des Fahrzeugs, die durch von Automobiles DS nicht autorisierte Unternehmen durchgeführt wurden, sowie solche, die im ursächlichen Zusammenhang stehen mit dem Einbau von Zubehör, das von Automobiles DS nicht zugelassen wurde;
- Teile, für die der jeweilige Hersteller direkt Garantie gewährt, z.B. Reifen, bei denen von den Mitgliedern des DS-Netzes geprüft wird, ob die spezifischen Bedingungen dieser Direktgarantie zur Anwendung kommen;
- alle in dieser Garantie nicht ausdrücklich vorgesehenen Kosten, insbesondere die mit einem Stillstand des Fahrzeugs verbundenen Kosten, wie Nutzungsausfall, Betriebsunterbrechung usw.

*** Was Biokraftstoffe betrifft, wird auf den diesbezüglichen Absatz in der Borddokumentation des Fahrzeugs verwiesen.*

Der Kunde muss Folgendes tun, um die Neuwagengarantie in Anspruch nehmen zu können:

- das Serviceheft mit dem vom Verkäufer des Fahrzeugs ordnungsgemäß ausgefüllten Garantiezertifikat vorlegen;
- die Wartungsarbeiten aus dem personalisierten „Wartungsplan“ durchführen lassen und den Nachweis dafür zu erbringen (aktuelle Wartungsnachweise des Servicehefts, Rechnungen usw.);
- das Fahrzeug bei Feststellung eines Defekts unverzüglich zu einem autorisierten Mitglied des DS-Vertragswerkstättennetzes zur Instandsetzung in der normalen Geschäftszeit bringen. Diese Maßnahme soll die Sicherheit des Fahrzeugs und der

Insassen gewährleisten und eine Verschlimmerung des festgestellten Defekts verhindern, die umfangreichere Reparaturleistungen erfordern könnte als ursprünglich notwendig gewesen wären. Der Defekt und seine Folgen sind folglich von der Neuwagengarantie nicht gedeckt, wenn der Kunde nicht sofort nach Feststellung des Defekts gehandelt hat;

- Aufforderungen eines Mitglieds des DS-Vertragswerkstättenetztes, das Fahrzeug unverzüglich zur Instandsetzung zu bringen, Folge leisten.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften wäre der Kunde für alle damit auf den ordnungsgemäßen Betrieb des Fahrzeugs künftig verbundenen direkten oder indirekten Auswirkungen verantwortlich.

In folgenden Fällen verliert der Kunde seinen Anspruch auf die Neuwagengarantie:

Veränderungen oder Umbauten des Fahrzeugs, die von Automobilen DS weder vorgesehen waren noch genehmigt wurden oder bei denen die technischen Vorschriften von Automobilen DS nicht beachtet wurden;

Defekte, die auf Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder auf die Nichtbeachtung der in der Borddokumentation und dem personalisierten „Wartungsplan“ enthaltenen Bedingungen zurückzuführen sind;

nicht bestimmungsgemäßer Einsatz des Fahrzeugs, Teilnahme an Wettbewerben oder auch nur vorübergehende Überladung des Fahrzeugs;

Veränderung des Kilometerstandes oder Unmöglichkeit, den tatsächlichen Kilometerstand mit Sicherheit festzustellen;

Spezifische Informationen für Elektrofahrzeuge

Die Batterie und der Antriebsstrang sind ausschließlich für einen Einsatz im Automobil entwickelt und verfügen über eine entsprechende Garantie. Die Garantie schließt Defekte aus, die mit einer Last zusammenhängen, die über das in der Zulassungsbescheinigung vermerkte zulässige Zuggesamtgewicht hinausgeht und die auf eine Verwendung der Antriebsbatterie für andere Zwecke als die Bereitstellung der Energie für das Fahrzeug zurückzuführen sind.

Die Ladekabel und Ladestationen für Privatkunden müssen den Anforderungen des Herstellers entsprechen. Öffentliche Ladestationen müssen den geltenden Normen und Bestimmungen entsprechen.

Wenn Sie Ihr Fahrzeug mehrere Tage lang nicht nutzen können, achten Sie darauf, dass die Antriebsbatterie nicht vollständig entladen wird, indem entweder eine Kapazitätsreserve in der Antriebsbatterie verbleibt (bei einem still stehenden Fahrzeug beträgt der Ladungsverlust der Antriebsbatterie ca. 1 % pro Woche) oder diese zur Erhaltung der Ladung angeschlossen wird.

Achtung: Eine Tiefentladung der Antriebsbatterie kann diese irreversibel beschädigen.

Der Bestellschein enthält die Zustimmung des Kunden zur Erfassung der für die Erkennung eventueller Defekte und/oder die Anwendung der Garantie für die Antriebsbatterie und die Bauteile des Antriebsstrangs benötigten Daten. Diese Daten werden ausschließlich für den o.g. Gebrauch verwendet.

LACKGARANTIE

Automobiles DS gewährt für das Fahrzeug eine Garantie gegen alle Mängel an der Originallackierung der Karosserie für die gesamte Dauer und die Laufleistung der Garantie auf Fertigungsfehler.

Was die Lackgarantie umfasst:

Die Lackgarantie umfasst die zur Behebung eines von Automobiles DS oder ihrem Vertreter festgestellten Mangels erforderliche vollständige oder teilweise Neulackierung.

Die Lackgarantie gilt unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass das Fahrzeug stets unter Beachtung der von Automobiles DS im Serviceheft vorgegebenen Instandhaltungsempfehlungen gewartet wurde und etwaige Beschädigungen unter genauer Beachtung der von Automobiles DS festgelegten Richtlinien behoben wurden. Um seinen Anspruch auf die Lackgarantie zu wahren, muss der Kunde Schäden, die auf äußere Einwirkungen zurückzuführen sind, spätestens zwei (2) Monate nach ihrer Feststellung auf seine Kosten beheben lassen. Derartige Reparaturen müssen in das Serviceheft unter Angabe der Firma der Autowerkstatt, des Reparaturdatums, des Kilometerstandes des Fahrzeugs und der Nummer der bezahlten Rechnung eingetragen werden.

Zur Wahrung des Anspruchs auf die Lackgarantie wird bei den periodischen Kontrollen die Vorlage des ordnungsgemäß ausgefüllten Servicehefts (oder anderer Belege zum Nachweis der Durchführung der vorerwähnten Reparaturen) verlangt.

Von der Lackgarantie nicht gedeckt sind:

- Schäden an der Lackierung der Karosserie, die durch Umwelteinflüsse, z.B. atmosphärische Niederschläge, chemische Substanzen in der Luft, tierische oder pflanzliche Absonderungen, Sand, Salz, Rollsplitt oder Naturereignisse (Hagel, Überschwemmungen, usw.) oder sonstige äußere Einwirkungen (z.B. infolge eines Unfalls) entstanden sind;
- Schäden, die auf Fahrlässigkeit, Vorsatz, eine nicht rechtzeitige Meldung des zu behebenden Defekts oder die Nichtbeachtung der von Automobiles DS vorgegebenen Empfehlungen zurückzuführen sind;
- Schäden aufgrund von Ereignissen, die im Rahmen der vorstehenden Neuwagengarantie nicht gedeckt sind;
- die ursächlichen Folgen von Reparaturen, Umbauten oder Veränderungen, die von einem von Automobiles DS nicht autorisierten Unternehmen durchgeführt wurden.

GARANTIE GEGEN DURCHROSTUNG

Zusätzlich zur Neuwagengarantie und der Lackgarantie gewährt Automobiles DS für das Fahrzeug ab dem im Serviceheft in das „Garantiezertifikat“ eingetragenen Tag der Lieferung eine Garantie gegen Durchrostung (Korrosion der Karosserie von innen nach außen). Diese Garantie gilt:

- zwölf (12) Jahre, wenn das Fahrzeug ein nicht elektrischer Personenkraftwagen ist,
- fünf (5) Jahre, wenn das Fahrzeug ein Nutzfahrzeug ist.

Was die Garantie gegen Durchrostung umfasst:

Die Garantie gegen Durchrostung umfasst die Instandsetzung oder den Austausch der von Automobiles DS oder ihrem Vertreter als schadhaft anerkannten Teile, die einen durch Korrosion verursachten Durchrostungsschaden aufweisen.

Die Garantie gegen Durchrostung gilt unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass das Fahrzeug stets unter Beachtung der von Automobiles DS festgelegten Richtlinien repariert wurde und dass der Kunde rechtzeitig Folgendes durchführen ließ:

- die im Serviceheft vorgesehenen Inspektionen,
- die im Rahmen der Garantie gegen Durchrostung vorgeschriebenen, nachstehend aufgeführten Kontrollen,
- die Behebung etwaiger Schäden am Fahrzeug.

Im Wartungszyklus der Garantie gegen Durchrostung sind folgende periodische Kontrollen vorgesehen, deren Kosten vom Kunden zu tragen sind:

- bei nicht elektrischen Personenkraftwagen vier (4) Kontrollen, die vier (4) Jahre nach Beginn der Garantie gegen Durchrostung und anschließend alle zwei (2) Jahre durchzuführen sind;
- bei elektrischen Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen zwei (2) Kontrollen, die zwei (2) Jahre nach Beginn der Garantie gegen Durchrostung und anschließend alle zwei (2) Jahre durchzuführen sind.

Nach einer eventuell erforderlichen vollständigen Fahrzeugwäsche prüft die Vertragswerkstatt bei diesen Kontrollen den Zustand des Fahrzeugs und stellt fest, ob Arbeiten durchzuführen sind und welche gegebenenfalls durch die Garantie gegen Durchrostung gedeckt sind. Auf äußere Einwirkungen zurückzuführende Beschädigungen, die zu Korrosion führen können, werden mitgeteilt und auf den hierfür vorgesehenen Seiten des Servicehefts vermerkt.

Nach Arbeiten an der Karosserie (aufgrund eines Unfalls, von Beschädigungen, usw.) muss stets eine Kontrolle unter den gleichen Bedingungen durchgeführt werden.

Der Kunde muss Schäden, die auf äußere Einwirkungen zurückzuführen sind, unter Beachtung der von Automobiles DS festgelegten Richtlinien spätestens zwei (2) Monate nach den Kontrollen auf seine Kosten beheben lassen. Derartige Reparaturen müssen in das Serviceheft unter Angabe der Firma der Autowerkstatt, des Reparaturdatums, des Kilometerstandes des Fahrzeugs und der Nummer der bezahlten Rechnung eingetragen werden.

Zur Wahrung des Anspruchs auf die Garantie gegen Durchrostung wird bei den periodischen Kontrollen die Vorlage des ordnungsgemäß ausgefüllten Servicehefts (oder anderer Belege zum Nachweis der Durchführung der vorerwähnten Reparaturen) verlangt.

Von der Garantie gegen Durchrostung nicht gedeckt sind:

- Schäden, die auf Fahrlässigkeit, Vorsatz oder die Nichtbeachtung der von Automobiles DS vorgegebenen Empfehlungen zurückzuführen sind;
- Schäden aufgrund von Ereignissen, die im Rahmen der vorstehenden Neuwagengarantie nicht gedeckt sind;
- die Folgen einer Zerstörung der Hohlraumversiegelung durch eine im Wartungsplan nicht vorgesehene Zusatzbehandlung;
- die Folgen von Reparaturen, Umbauten oder Veränderungen, die von einem von Automobiles DS nicht autorisierten Unternehmen durchgeführt wurden;

- Korrosionsschäden, die auf den Einbau von Zubehör zurückzuführen sind, das von Automobilen DS nicht genehmigt und/oder unter Missachtung der von Automobilen DS festgelegten Vorschriften eingebaut wurde;
- am Fahrzeug vorgenommene Karosserieumbauten sowie Kipper und Ladeflächen bei Nutzfahrzeugen;
- die Räder und mechanischen Bauteile, die nicht Bestandteil der Karosserie sind.

ERGÄNZUNG DER NEUWAGENGARANTIE

Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen die für die Neuwagengarantie geltenden Bedingungen.

DS ASSISTANCE

Bleibt ein in Deutschland vermarktetes, in den EU-Mitgliedsländern oder in Albanien, Andorra, Bosnien-Herzegowina, Gibraltar, Island, Kosovo, Liechtenstein, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Norwegen, San Marino, Serbien, in der Schweiz oder im Vatikan verkehrendes Fahrzeug liegen, können die Anspruchsberechtigten zusätzlich zu dem in der vertraglichen Herstellergarantie beschriebenen Pannenhilfe-/Abschleppdienst Beförderungs- und Unterbringungsleistungen in Anspruch nehmen. Diese Leistungen können bei DS ASSISTANCE in Deutschland und im europäischen Ausland telefonisch unter der gebührenfreien Nummer 00800 24 24 07 07 rund um die Uhr angefordert oder beim nächsten, dazu befugten Mitglied des DS-Vertragswerkstättenetztes in Anspruch genommen werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser DS-Garantiebedingungen besteht die Europäische Union aus den folgenden Ländern: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

In den ersten beiden Jahren ab dem oben in den Ausführungen zur vertraglichen Herstellergarantie angegebenen Auslieferungsdatum können diese Leistungen **ohne Begrenzung der Kilometerzahl** in Anspruch genommen werden.

A - Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden dem Fahrer des durch die Neuwagengarantie gedeckten Fahrzeugs und den mitfahrenden Insassen dieses Fahrzeugs gewährt, wobei die Zahl auf die im Kraftfahrzeugschein angegebene Anzahl der Sitzplätze begrenzt ist.

Keinen Anspruch auf diese Leistungen haben Eigentümer, Benutzer und Insassen von Krankenwagen, leichten Sanitätsfahrzeugen, Fahrzeugen zur entgeltlichen Personenbeförderung, Taxis, Fahrschulautos, technisch umgebauten Fahrzeugen, die beispielsweise die Abmessungen der Serienfahrzeuge überschreiten (z. B. Kofferaufbauten), bei Rennen oder Rallyes eingesetzten Fahrzeugen und kurzfristig, für weniger als zwölf aufeinanderfolgende Monate gemieteten Fahrzeugen.

B - Leistungen

Ist das Fahrzeug aufgrund einer durch die Neuwagengarantie gedeckten Panne an einem vom gewöhnlichen Wohnsitz des anspruchsberechtigten Fahrers weniger als einhundert (100) Kilometer entfernten Ort liegen geblieben, bieten Automobiles DS oder ihr Vertreter eine Mobilitätslösung an. Je nach Verfügbarkeit vor Ort wird für die Dauer der Reparatur ein Ersatzfahrzeug einer höchstens gleichwertigen Klasse ohne Sonderausstattung angeboten.

Die im Rahmen der DS Assistance tätig werdende autorisierte DS-Vertragswerkstatt trifft alle zweckdienlichen Vorkehrungen, um die Bereitstellung eines solchen Ersatzfahrzeugs zu gewährleisten und diese Sorgfaltspflicht zu erfüllen.

Die mit der Nutzung des Ersatzfahrzeugs verbundenen Kosten, u.a. Kraftstoffkosten, Maut, Parkgebühren, etwaige Versicherungszuschläge oder Selbstbeteiligungen, sowie die bei einer Überschreitung nach Bereitstellung des reparierten Fahrzeugs anfallenden Kosten sind vom anspruchsberechtigten Fahrer zu tragen. Das Ersatzfahrzeug ist am Ort seiner Bereitstellung zurückzugeben. Der Fahrer ist verpflichtet, sich an die Bestimmungen des für das Ersatzfahrzeug abgeschlossenen Leih- oder Mietvertrags zu halten (insbesondere was die bei einer Überschreitung anfallenden Kosten betrifft).

Wenn das durch die Neuwagengarantie gedeckte Fahrzeug nicht am Tag, an dem die Panne aufgetreten ist, repariert werden kann, verkehrsuntauglich ist und sich die Panne an einem vom gewöhnlichen Wohnsitz des anspruchsberechtigten Fahrers mehr als einhundert (100) Kilometer entfernten Ort ereignete, besteht Anspruch:

- entweder auf ein zur Weiterfahrt unter obigen Bedingungen zur Verfügung gestelltes Ersatzfahrzeug;
- Unterbringung vor Ort in einem 4-Sterne-Hotel oder gleichwertig für alle Anspruchsberechtigten, definiert in A-Anspruchsberechtigte, Frühstück inklusive für maximal 4 Nächte, wenn das nicht fahrbereite Fahrzeug der Marke "DS" ist;
- oder auf Beförderung aller Anspruchsberechtigten gemäß Punkt „A-Anspruchsberechtigte“ an ihren Wohnsitz mit der Bahn in der 1. Klasse (oder mit dem Flugzeug in der Economy Class, wenn die Bahnreise mehr als sechs (6) Stunden dauern würde) für alle Anspruchsberechtigten, wie definiert in A-Anspruchsberechtigte, wobei die Kosten für die Fahrt von der Vertragswerkstatt zum Bahnhof/Flughafen ebenfalls übernommen werden. In diesem Fall erhält der Fahrer oder einer der Anspruchsberechtigten kostenlos einen Fahrschein für die Bahnreise einer Person in der 1. Klasse oder ein Flugticket für die Flugreise einer Person in der Economy Class, damit das reparierte Fahrzeug abgeholt werden kann.

C - Im Rahmen der DS-Assistance sind folgende Vorfälle, die dazu führen, dass das Fahrzeug nicht genutzt werden kann, abgedeckt

Dazu gehören Vorfälle wie Reifenschäden, Verlust oder Einschließen der Schlüssel, Kraftstoffmangel oder Falschbetankung und Unfall.

Handelt es sich beim Fahrzeug um ein Fahrzeug der Marke DS und kann die Panne am Tag, an dem sie aufgetreten ist, behoben werden, werden die Kosten gemäß Punkt „D-Begrenzung - Ausschlüsse“ von DS Assistance übernommen.

Kann die Panne nicht am gleichen Tag behoben werden, kann der anspruchsberechtigte Fahrer die in Punkt „B-Leistungen“ definierten Leistungen in Anspruch nehmen.

D - Begrenzung - Ausschlüsse

Kann die Panne am gleichen Tag behoben werden, hat der anspruchsberechtigte Fahrer Anspruch auf Pannenhilfe/Abschleppdienst, nicht jedoch auf die oben beschriebenen Leistungen.

Hier nicht aufgeführte Ausgaben, z.B. Verpflegungs-, Telefon-, Kraftstoff-, Maut- und Parkkosten werden nicht erstattet.

Die Kosten der vom Anspruchsberechtigten gegebenenfalls bezahlten Leistungen können im Rahmen der vorstehenden Bedingungen nur unter der Voraussetzung erstattet werden, dass die Originalhotelrechnungen, Bahnfahrtscheine oder Flugtickets einem dazu befugten Mitglied des DS-Vertragswerkstättennetzes vorgelegt werden. Für vom Anspruchsberechtigten genutzte, jedoch nach obigen Bedingungen ausgeschlossene Leistungen wird keine Entschädigung zum Ausgleich für vorgesehene, aber nicht in Anspruch genommene Leistungen bezahlt.

E - DS Connect Assistance (Assistance mit Lokalisierung)

Bei Fahrzeugen, die mit einem Telematik-System ausgestattet sind, gelten für die Inanspruchnahme der Assistance-Leistungen besondere Bedingungen. Damit diese Leistungen effizienter und schneller erbracht werden können, ist insbesondere ein in diese Fahrzeuge integriertes Rufsystem vorgesehen, bei dem durch Druck auf einen Knopf am Armaturenbrett (Erläuterungen dazu sind den Borddokumenten zu entnehmen) direkt eine Verbindung mit der Rufzentrale von DS Assistance France hergestellt wird und verschiedene Daten, u.a. die Standortdaten übermittelt werden. Die Übermittlung der Standortdaten ist nur dann möglich, wenn der Anspruchsberechtigte die Lokalisierung seines Fahrzeugs nicht durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes verweigert hat.

Das Gebiet, in dem Assistance mit Lokalisierung geboten wird, deckt sich mit demjenigen, in dem die Leistung DS General Assistance geboten wird. Es kann jedoch vorkommen, dass der Anspruchsberechtigte in Ländern, in denen er Anspruch auf Assistance hat, unterwegs ist, in denen die Lokalisierung aus technischen Gründen unmöglich ist. In diesem Fall hat er Anspruch auf die Assistance-Leistungen ohne Lokalisierung.

GESETZLICHE SACHMÄNGELHAFTUNG

Durch die DS-Neuwagengarantie werden die gesetzlichen Sachmängelhaftungsansprüche des Kunden gegen den Verkäufer des DS-Fahrzeugs gemäß § 437 BGB (Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung, Schadensersatz) nicht eingeschränkt. Diese Rechte können bestehen, wenn die Sache bei Gefahrübergang nicht mangelfrei war.